

# RS Vwgh 2000/11/29 95/13/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2000

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

EStG 1988 §29 Z4;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass eine Produkt- oder Leistungsinformation bei einem bestimmten Abgabepflichtigen nach der Art seiner Tätigkeit allenfalls nicht möglich ist, rechtfertigt nicht die Ansicht, unter dem Begriff "Werbung" müsse deshalb etwas anderes verstanden werden, als im Allgemeinen unter diesem Begriff zu verstehen ist (Hinweis E 26. September 2000, 94/13/0260).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995130026.X04

## Im RIS seit

12.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)